

SCHEIDUNG

Die Härtescheidung

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass Ehegatten zumindest ein Jahr getrennt leben, bevor die Scheidung beantragt werden kann. In manchen Fällen ist es für einen der Ehegatten aber unzumutbar dieses Trennungsjahr abzuwarten, man spricht hier von einer unzumutbaren Härte.

Auch bei der Härtescheidung muss das Scheitern der Ehe festgestellt werden. Gerade hier ist es notwendig, darzulegen, dass die Beziehung der Ehegatten nachhaltig und irreversibel zerstört ist.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung. Es müssen tatsächliche schwerwiegende Gründe in der Person des anderen Ehepartners vorliegen, die es dem Ehegatten unzumutbar erscheinen lassen, das Trennungsjahr noch gebunden zu sein.

Härtescheidungen machen nur ungefähr 1 % der ausgesprochenen Scheidungen aus.

Zu diesen Fällen unzumutbarer Härte zählen zum Beispiel Alkoholmissbrauch in Verbindung mit Bedrohungen, Beleidigungen oder Gewalttätigkeit, sowie Morddrohungen, grobe Eheverletzungen, Ehebruch, wenn hierbei verletzende Umstände hinzugetreten sind und Misshandlungen bzw. Gewalttätigkeiten.

In einem vertraulichen Gespräch klären wir gerne mit Ihnen, ob eine solche Härtescheidung in Betracht kommt und auch für Sie persönlich die beste Option ist. Schließlich werden die Umstände in der mündlichen Verhandlung vor Gericht erörtert.